

**Satzung über die Erhebung
einer Kurabgabe und einer Strandbenutzungsgebühr
in der Gemeinde Timmendorfer Strand**

vom 25. Juni 2015
Inkrafttreten am 01. Januar 2016

**Satzung über die Erhebung
einer Kurabgabe und einer Strandbenutzungsgebühr
in der Gemeinde Timmendorfer Strand**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 473) und der §§ 1, 2, und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 129), wird nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 25.06.2015 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Erhebungsberechtigung und -zweck**

Die Gemeinde Timmendorfer Strand erhebt aufgrund ihrer Anerkennung als Ostseeheilbad bzw. Erholungsort für besondere Vorteile aus der Möglichkeit zur Inanspruchnahme der gemeindlichen Kur- und Erholungseinrichtungen und -veranstaltungen eine Kurabgabe im Sinne des § 10 Abs. 2 KAG. Die Kurabgabe dient ausschließlich zur Deckung von 75 % des Aufwandes für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und durchgeführten Veranstaltungen im Sinne des § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 KAG. Erhebungsgebiet für die Kurabgabe ist das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Timmendorfer Strand.

**§ 2
Abgabeschuldner, Abgabegegenstand**

Der Kurabgabepflicht unterliegen diejenigen natürlichen Personen, die sich im Gemeindegebiet von Timmendorfer Strand aufhalten, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd) und denen dadurch die Möglichkeit zur Inanspruchnahme der gemeindlichen Leistungen im Sinne des § 1 geboten wird. Die Kurabgabe ist ohne Rücksicht darauf zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Kureinrichtungen besucht bzw. in Anspruch genommen werden. Als ortsfremd gilt auch, wer in der Gemeinde Eigentümer oder Besitzer einer Wohngelegenheit ist (Wohnhäuser, Appartements, Sommerhäuser, Wohnwagen, Zelte, Boote im Hafen etc.). Nicht als ortsfremd gilt, wer sich aufgrund eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses regelmäßig im Gemeindegebiet aufhält.

**§ 3
Befreiungen**

- (1) Von der Kurabgabepflicht sind nicht erfasst:
 - a) in Ausübung ihres Dienstes oder Berufes vorübergehend Anwesende, soweit sie die Einrichtungen nicht in Anspruch nehmen bzw. die Benutzung der Einrichtungen zu den Aufgaben im Rahmen ihrer Tätigkeit gehört; dieser Personenkreis erhält nach Vorlage einer Dienstbescheinigung vom Arbeitgeber einen Dienstausweis vom Kurbetrieb Timmendorfer Strand.
 - b) Kranke, die durch ein ärztliches Zeugnis nachweisen, dass sie ihre Unterkunft nicht verlassen können, für die Dauer der physischen Verhinderung und Kranke, die aufgrund psychischer Krankheiten zur Inanspruchnahme von Kureinrichtungen oder zur Teilnah-

me an Veranstaltungen nicht in der Lage sind. Unter diese Regelungen fallen nicht die Patienten in Rehabilitationskrankenhäusern.

- c) Teilnehmer an Tagungen, Kongressen und gleichartigen Veranstaltungen, sofern die Veranstaltung vor Eintreffen der Teilnehmer im Gemeindegebiet bei dem Kurbetrieb angemeldet wird und soweit die Tagungsteilnehmer die Einrichtungen nicht in Anspruch nehmen; diese Befreiung gilt nur bis zu einer Dauer von vier Tagen und hat keine Gültigkeit an Feiertagen, Freitagen, Samstagen und Sonntagen. Diese Regelung gilt nicht für Begleitpersonen.
 - d) Im Übrigen kann im Einzelfall die Kurabgabe auf Antrag ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des Falles unbillig wäre.
- (2) Von der Kurabgabepflicht sind freigestellt:
- a) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
 - b) Kinder, Kindeskinde, Geschwister und Geschwisterkinde, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und -söhne, Schwäger und Schwägerinnen von Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben, wenn sie unentgeltlich in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen sind und soweit sie die Einrichtungen nicht in Anspruch nehmen.
 - c) Teilnehmer an Familienfeiern, wenn sie die Kur- und Erholungseinrichtungen nicht in Anspruch nehmen.
 - d) Schwerbehinderte Personen, die einen Grad der Behinderung von 100 % nachweisen, sowie für die ständige Begleitperson, wenn dies durch den Eintrag ‚B‘ auf der Vorderseite des Behindertenausweises vermerkt ist.
 - e) gültige „OstseeCard“-Inhaber aus Fremdgemeinden.

§ 4 Abgabemaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage ist grundsätzlich, vorbehaltlich der Pauschalierungsgründe gemäß Absatz 2, die Zahl der Tage des Aufenthalts im Sinne des § 2, unterschieden nach den Zeiträumen:
- a) Nebensaison 01.01. - 15.05.,
 - b) Hauptsaison 15.05. - 15.09.,
 - c) Nebensaison 15.09. - 01.01.

des Jahres. An- und Abreisetag gelten als ein Tag, wobei der Anreisetag nicht berechnet wird.

- (2) Die Zahl der Aufenthaltstage wird auf 28 Tage der Hauptsaisonzeit pauschaliert (Jahrespauschale), wenn der Kurabgabepflichtige
- a) einen entsprechenden Antrag stellt oder
 - b) Eigentümer, Miteigentümer oder sonstiger Dauernutzungsberechtigter einer Wohnungseinheit im Gemeindegebiet oder dessen Familienangehöriger ist.
- Bereits erbrachte, nach Maßgabe des Absatzes 1 bemessene Kurabgabezahlungen werden im Kalenderjahr angerechnet.

§ 5 Abgabesatz

Der Abgabesatz je Aufenthaltstag beträgt einschließlich der Mehrwertsteuer, vorbehaltlich der Ermäßigungen des § 6, für

- a) Nebensaison € 1,70
- b) Hauptsaison € 3,00
- c) Jahres „Ostsee-Card“ € 84,00.

§ 6 Ermäßigungen

- (1) Teilnehmer an Sammelreisen und Betriebsausflügen (ab 20 Personen) erhalten auf vorherigen Antrag durch den Vermieter bei dem Kurbetrieb eine Ermäßigung der Kurabgabe in Höhe von 1 €.
- (2) Den Trägern von Sozialhilfe, den Pflicht- und Ersatzkrankenkassen, den Versicherungsanstalten, den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und den Kirchen sowie Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts wird auf vorherigen Antrag bei dem Kurbetrieb für die von ihnen verschickten Personen eine Vergünstigung von 1 € gewährt.
- (3) Schwerbehinderte Personen, die einen Grad der Behinderung von mindestens 80 v. H. und mehr nachweisen, erhalten eine Ermäßigung von 50 v. H.. Nachweislich erforderliche Begleitpersonen, die durch den Eintrag „B“ auf der Vorderseite des Behindertenausweises vermerkt sind, sind von der Kurabgabe befreit.
- (4) Kommen mehrere Ermäßigungsgründe in Betracht, so wird die Ermäßigung auf den höchsten Ermäßigungstatbestand begrenzt. Anträge auf Ermäßigung der Kurabgabe sind mit Begründung schriftlich vor Ankunft in der Gemeinde bei dem Kurbetrieb zu stellen. Der Wohnungsgeber ist nicht berechtigt, Ermäßigungen zu gewähren.
- (5) Patienten in Rehabilitationskrankenhäusern werden unabhängig von der Saison zu € 1,00 pro Übernachtung herangezogen.

§ 7 Entstehungszeitpunkt und Fälligkeit der Abgabeschuld

- (1) Die Kurabgabeschuld entsteht mit dem Eintreffen im Gemeindegebiet. Sie ist eine Bringschuld und ist beim Wohnungsgeber, Verwalter oder Beauftragten, ansonsten bei den Kurabgabeannahmestellen des Kurbetriebes spätestens am Tage nach dem Eintreffen im Gemeindegebiet zu entrichten.
- (2) Wer die Entrichtung der Kurabgabe nicht durch Vorlage einer gültigen „OstseeCard“ nachweisen kann oder nicht auf andere Weise glaubhaft machen kann, hat die Kurabgabe nachzuentrichten. Kann der Kurabgabepflichtige die tatsächliche Dauer des Aufenthalts nicht nachweisen und auch nicht glaubhaft machen, wird für die Bemessung des nach zu entrichtenden Kurabgabebeitrages die Zahl der Aufenthaltstage auf 28 Tage der bei Antreffen geltenden Saisonkategorie (§ 4 Abs. 1 a-c) pauschaliert. Dasselbe gilt im Falle der Haftung durch den Unterkunftsgeber (§ 10 Abs. 6), sofern dieser nicht die tatsächliche Aufenthaltsdauer des/ der Kurabgabepflichtigen durch Abgabe des ordnungsgemäß ausgefüllten Meldescheins nachweisen kann.
- (3) Bei den Pflichtigen, bei denen die Kurabgabe nach § 4 Abs. 2 (Jahreskurabgabe) zu bemessen ist, ist die Abgabe innerhalb eines Monats nach Empfang der schriftlichen Zahlungsaufforderung fällig.

§ 8 Gästekarte (OstseeCard)

- (1) Bei Zahlung der Kurabgabe erhält der Gast vom Wohnungsgeber oder vom Kurbetrieb nebst Quittung bzw. Meldeschein die „OstseeCard“ als Gästekarte in Form einer elektronisch lesbaren und für Kassiergeräte geeigneten Karte (Chipkarte oder Speicherkarte) ausgegeben, die den Tag der Ankunft enthält und auch den Tag der - voraussichtlichen - Abreise enthalten muss. Diese Karte ist nicht übertragbar.
- (2) Abgabepflichtige, deren Kurabgabe nach § 4 Abs. 2 pauschal bemessen wird, erhalten eine Jahresgästekarte. Jahreskarten werden in Form einer elektronisch lesbaren und für Kassiergeräte geeigneten Karte (Chipkarte oder Speicherkarte) ausgegeben, mit einem von der/dem Kurabgabepflichtigen kostenlos zu stellenden Lichtbild des Inhabers von dem Kurbetrieb ausgestellt und haben jeweils eine Gültigkeit für ein Kalenderjahr, die auf Antrag elektronisch um ein weiteres Jahr verlängert werden kann.
- (3) Die „OstseeCard“ berechtigt für die Zeit ihrer Geltung, die Jahresgästekarte für das gesamte laufende Kalenderjahr zur freien oder vergünstigten Inanspruchnahme des Angebotes an kommunalen Kur- und Erholungseinrichtungen und im Rahmen des Kurbetriebs durchgeführten Veranstaltungen. Die „OstseeCard“ ist beim Betreten dieser Einrichtungen und Besuch der Veranstaltungen mitzuführen und den Mitarbeitern oder Beauftragten des Kurbetriebs auf Verlangen vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Benutzung wird die „OstseeCard“ ohne Ausgleichsleistung eingezogen.

§ 9 Festsetzungs- und Erstattungsverfahren

- (1) Kurabgabepflichtige, bei denen die Kurabgabe nach § 4 Abs. 2 Buchst. b) zu bemessen ist, werden bei Jahresbeginn mittels Festsetzungsbescheid zur Jahreskurabgabe herangezogen. Diese wird erstattet, wenn der Pflichtige dies bis zum 31. Januar des Folgejahres beantragt und er nachweist, dass er während des gesamten abgelaufenen Jahres dem Gemeindegebiet ferngeblieben ist.
- (2) Die übrigen Abgabepflichtigen, sofern sie nicht Jahresgästekarteninhaber nach § 4 Abs. 2 Buchst. a) sind, erhalten im Falle des vorzeitigen Abbruchs ihres vorgesehenen Aufenthaltes die nach Tagen berechnete zuviel gezahlte Kurabgabe auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt nur an den Karteninhaber gegen Rückgabe der „OstseeCard“ und eine schriftliche Bescheinigung des Wohnungsgebers. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt mit Ablauf von einem Monat nach der Abreise.

§ 10 Pflichten und Haftung der Unterkunftgeber

- (1) Unterkunftgeber im Sinne dieser Vorschrift sind:
 - a) Vermieter von Fremdenzimmern jeder Art sowie deren Bevollmächtigte oder Beauftragte;
 - b) Eigentümer oder sonstige Dauernutzungsberechtigte von Wohnungseinheiten wie auch Bootsliegeplätzen sowie deren Bevollmächtigte oder Beauftragte, sofern sie die Unterkunft Dritten zur Nutzung überlassen;
 - c) Betreiber von Plätzen, die für die Aufstellung von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und dergleichen zur Verfügung gestellt werden, unabhängig davon, ob es sich um Camping-

- plätze oder um sonstige Grundstücke, die für denselben Zweck zur Verfügung gestellt werden, handelt, sowie deren Bevollmächtigte oder Beauftragte;
- d) Betreiber von Heimen wie Jugendherbergen, Jugendheimen, Kinderheimen und Kinderkurheimen sowie deren Bevollmächtigte oder Beauftragte.
- (2) Jede die Anschrift des Unterkunftsgebers betreffende Veränderung ist dem Kurbetrieb schriftlich innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen.
- (3) Jeder Unterkunftsgeber ist verpflichtet, jeder von ihm aufgenommenen Person ab 18 Jahren eine „OstseeCard“ auszuhändigen und unter Verwendung der von dem Kurbetrieb kostenlos zur Verfügung gestellten Meldescheine durch den Gast den An- und Abreisetag und die Heimatanschrift eintragen zu lassen und für den Kurbetrieb bestimmte Kopien innerhalb von 3 Werktagen bei dem Kurbetrieb einzureichen. Der Gast hat die Richtigkeit der Angaben und den Empfang der „OstseeCard“ durch seine Unterschrift zu bestätigen. Bei einer Datenerfassung über das Onlinemeldeverfahren des Kurbetriebes wird der Meldepflicht dadurch entsprochen, dass die Datenübermittlung unverzüglich, spätestens am Folgetag nach Ankunft des Gastes an den Kurbetrieb erfolgt.
- (4) Personen, die nach § 3 Absatz 2 b von der Kurabgabepflicht freigestellt sind, können die „OstseeCard“ entgeltlich, abweichend von § 10 Absatz (3), direkt durch den Kurbetrieb erhalten. Jeder Unterkunftsgeber hat diese Personen an den Kurbetrieb zu verweisen.
- (5) Jeder Unterkunftsgeber ist verpflichtet, für die von ihm ausgehändigte „OstseeCard“ die Kurabgabe zu errechnen, diese vom Gast einzuziehen und an den Kurbetrieb kostenfrei abzuführen oder aber dem Kurbetrieb die Ermächtigung zum Lastschriftverfahren zu erteilen. Die Abrechnung kann über einen dritten Dienstleister erfolgen (in der Hauptsaison mindestens 2- wöchentlich, in der Nebensaison mindestens 4-wöchentlich).
- (6) Jeder Unterkunftsgeber haftet im Rahmen der den ihm nach Absätzen 2 und 3 obliegenden Pflichten für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe an den Kurbetrieb.
- (7) Jeder Unterkunftsgeber hat diese Satzung für die von ihm aufgenommenen Personen sichtbar auszulegen.
- (8) Die von dem Kurbetrieb kostenlos ausgegebenen „OstseeCard“ und Meldescheine sind lückenlos nachzuweisen. Ein etwaiges Abhandenkommen durch Brand, Diebstahl oder sonstige Fälle höherer Gewalt ist unverzüglich anzuzeigen. Verschriebene und nicht genutzte Karten sind nach Ablauf der Saison unaufgefordert zurückzugeben. Nicht zurück gegebene und verlorene Meldescheine werden dem Unterkunftsgeber in Höhe von € 27,00 in Rechnung gestellt (= durchschnittliche Aufenthaltsdauer der Gäste / Jahr = 7 Tage x 25 % Aufschlag = 9 Tage x dem Tagessatz von € 3,00).
- (9) Der Kurbetrieb ist zur stichprobenartigen Überprüfung der Vermietungsbetriebe durch besonders beauftragte Mitarbeiter der Gemeinde berechtigt.

§ 11

Strandbenutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung des konzessionierten Strandes in der Gemeinde Timmendorfer Strand wird eine Strandkurabgabe (Strandbenutzungsgebühr) in Form der Strand-Tagesgebühr o-

der in Form der Strand-Saisongebühr erhoben. Nicht gebührenpflichtig sind Personen, die eine gültige „Ostsee-Card“ vorweisen.

- (2) Tagesgäste, die ausschließlich den Strand benutzen, zahlen eine Strand-Tagesgebühr. Die Höhe der Strand-Tagesgebühr beträgt bei eigenem Erwerb beim Strandkorbvermieter pro Tag und kurabgabepflichtiger Person 3 € vom 01.05. – 15.09.. Die Strand-Tagesgebühr wird bis 17.00 Uhr erhoben. Ab 15.00 Uhr beträgt die Strand-Tagesgebühr € 1,50. Die Zahlung der Strand-Tagesgebühr geschieht wie folgt: Beim Betreten des konzessionierten Strandes ist unaufgefordert an einem der Strandkorbvermieterhäuschen eine Tagesstrandkarte zu lösen; diese gilt nur für den Tag, an dem sie gelöst wurde. Die Strandkorbvermieter oder deren Beauftragte sind zur Kartenkontrolle sowie zur Ausgabe von Tagesstrandkarten verpflichtet. Wer von den Kontrollen des Kurbetriebes als Strandnutzer ohne gültige Tagesstrandkarte angetroffen wird und sich weigert nachzulösen, handelt ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs.2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (siehe § 13 dieser Satzung). Tagesgäste, die am Strand ohne gültige Tagesstrandkarte, Saisonstrandkarte oder „Ostsee-Card“ angetroffen werden, sind zur Nachlöse verpflichtet. Die Nachlöse beträgt unabhängig von der Tageszeit € 6,00.
- (3) Ortsansässige, die sich entsprechend ausweisen, zahlen keine Strand-Tagesgebühr.
- (4) Die Saisonstrandkarte gilt für die Zeit vom 01.05. – 15.09. eines Jahres und kostet für jede Person ab 18 Jahre € 42,00. Diese Regelung gilt nur, soweit nicht Sondervereinbarungen für Gemeinden des Nahbereichs nach dem FAG bestehen.

§ 12 Datenverarbeitung

Die Gemeinde kann zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sowie die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten gemäß §13 Absatz 3 Nr. 1 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 2 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG -) vom 9. Februar 2000 (GVBl. Schl.-H. 2000, S.169) in der jeweils gültigen Fassung neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten aus:

- a) den an den Kurbetrieb von den Vermietern übermittelten Durchschriften der von diesen ausgestellten Meldescheinen,
- b) den bei der Gemeindeverwaltung verfügbaren Namen und Anschriften aus der Veranlagung der Zweitwohnungssteuer nach der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Timmendorfer Strand,
- c) den bei der Gemeindeverwaltung verfügbaren Daten aus der Veranlagung der Tourismusabgabe nach der Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Gemeinde Timmendorfer Strand

erheben.

Die Gemeinde ist befugt, die bei den Betroffenen erhobenen Daten und die nach den Absätzen 1 und 2 erhobenen Daten zu den in Absatz 1 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten. Der Kurbetrieb behält sich das Recht vor, sofern es auf dem Meldeschein nicht widerrufen wird, personenbezogene Daten nur zu eigenen Zwecken (Marketing), nicht für Dritte zugänglich, zu nutzen. Daten verarbeitende Stelle ist die Gemeinde. Der Kurbetrieb wird ausschließlich im Wege der Auftragsdatenverarbeitung nach § 17 für die Gemeinde tätig und verfügt über keine eigenen Befugnisse zur Erhebung, Verarbeitung oder

Nutzung der Daten. Die automatisierte Datenverarbeitung wird in einer gesonderten Satzung geregelt.

§ 13
Ordnungswidrigkeiten

Wer den Pflichten nach § 10 und nach § 11 Abs. 2 Satz 7 zuwiderhandelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes, die mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden kann.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe und einer Strandbenutzungsgebühr in der Gemeinde Timmendorfer Strand vom 12.12.2003 außer Kraft.

Ausgefertigt:
Timmendorfer Strand, den 03.08.2015

(L.S.)

Gemeinde Timmendorfer Strand
Die Bürgermeisterin
gez.
Hatice Kara